

## 12.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 100 der Seewasserstraßenordnung (SWO) vom 16. 5.1968 (GBL Sdr. Nr. 587).

## 1955

## 13.

a) § 17 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBL I Nr. 16 S. 149) erhält folgende Fassung:

## »§17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Dienstleistung nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlichen Organe in den Bezirken oder Kreisen.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).“

b) die §§16 und 19 werden gegenstandslos.

## 14.

§12 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBL I Nr. 37 S.313; Ber. Nr. 43 S. 364) erhält folgende Fassung:

## »§ 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Aufführungen von Werken der Musik gemäß § 11 Abs. 1 dieser Verordnung nicht fristgerecht anzeigt oder anmeldet oder

b) Musikfolgen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Verordnung nicht oder nicht vollständig oder unrichtig einreicht kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Anstalt zur Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA).

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBL I Nr. 3 S. 101).

(4) Wird die Verpflichtung zur Gebührenerzahlung nicht erfüllt, ist die AWA berechtigt, nach zivilrechtlichen Vorschriften Schadensersatz zu fordern, wobei eine Verdopplung der Gebühren im allgemeinen ohne weiteren Nachweis des Schadens im einzelnen als angemessen gilt.“

## 15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 210 Abs. 2 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1.2.1974 (GBL Sdr. NE. 716).

## M.

§6 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 109 S. 929) erhält folgende Fassung:

## »§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) als Leiter oder Inhaber einer der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Betriebe, Räume oder Veranstaltungen nicht dafür sorgt, daß mit Eintritt der Polizeistunde die Verabreichung von Speisen und Getränken eingestellt wird oder duldet, daß Gäste länger als 15 Minuten über diesen Zeitpunkt hinaus noch in den Räumen verweilen oder daß die Räumlichkeiten mit dem Eintritt der Polizeistunde nicht unverzüglich geschlossen werden

b) als Gast länger als 15 Minuten nach Beginn der Polizeistunde noch in den Räumlichkeiten der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen verweilt, obwohl er zum Verlassen rechtzeitig aufgefordert wurde

c) als Leiter oder Inhaber von Theatern, Lichtspieltheatern, Kulturhäusern u. a. für diesen oder einen ähnlichen Zweck eingerichteten, der Öffentlichkeit zugäng-